

<u>Stichwort zur bürokratischen Norm</u>	<u>Aus welcher konkreten EU-Regelung stammt die Belastung?</u>	<u>Welche bürokratische Belastung entstehen durch die genannte Norm?</u>	<u>Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? (ohne Schutzstandards zu senken)</u>	<u>Welche entlastenden Effekte treten durch Verbesserungsvorschlag ein?</u>
Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie	EG 2008/98 Abfallrichtlinie §16f Chemikaliengesetz	<p>Gem. Artikel 9 Abs. 2 hat die Europäische Chemikalienagentur zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr zu übermittelnden Daten (Absatz 1 Buchstabe i) eingerichtet. Auf die Datenbank sollen nicht nur Verbraucher, sondern auch Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang haben.</p> <p>Ihre Erzeugnisse in dieser Datenbank registrieren müssen alle Hersteller von Erzeugnissen, die einen sogenannten SVHC-Stoff größer 0,1 Prozent enthalten. Da u.a. auch Blei, welches u.a. in der gesamten Zerspanungsbranche als Legierungselement eingesetzt wird, ebenfalls als SVHC-Stoff gilt, müssen diese Unternehmen die gefertigten Erzeugnisse in dieser Datenbank (SCIP-Datenbank) registrieren. Viele Unternehmen fertigen zudem kundenspezifisch, d.h. diese können sich u.U. nicht auf bereits bestehende Registrierungen "berufen". Dadurch müssen die häufig komplexen Registrierungen für ein jeweils anderes Erzeugnis vorgenommen werden.</p>	<p>Die Registrierungspflichten sollten für die Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Unternehmen, die kundenspezifische Erzeugnisse herstellen.</p>	<p>Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand.</p>

		Zusätzlich muss sich jeder Zwischenhändler, der solche Erzeugnisse handelt, ebenfalls (wenn auch erleichtert) in dieser Datenbank registrieren.		
CSRD-Berichtspflichten	CSRD-Richtlinie-Umsetzungsgesetz EU 2022/2464	Zusätzliche komplexe Berichtspflichten für Unternehmen wirken ihrem Engagement für die Nachhaltigkeit entgegen. Verglichen mit großen Publikumsgesellschaften, die im Fokus der mit weniger Anforderungen verbundenen EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung standen, werden kleinere Unternehmen durch die CSRD überproportional belastet werden. Darunter sind viele Familienunternehmen, die ihre Ressourcen nun stärker auf die Berichterstattung statt auf nachhaltige Projekte konzentrieren müssen. Die EU-Kommission selbst beziffert den mit dem CSRD-Vorschlag verbundenen durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr mit rund 100.000 Euro, was deutlich mehr als einer Vollzeitstelle entspricht. Allein durch Berichterstattung wird jedoch noch kein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet. Dazu werden vor allem Wissenschaftler und Ingenieure benötigt, die nachhaltige Zukunftstechnologien entwickeln. Dies geschieht eindrucksvoll durch das einzigartige Engagement von Familienunternehmen und ihre Bereitschaft, in Innovation investieren. Denn aufgrund ihrer langfristigen strategischen Ausrichtung durch ihre Verpflichtung gegenüber der nachfolgenden	Erhöhung der Schwellenwerte für den Anwendungsbereich der CSRD und Wahlrecht zur Anwendung des deutschen Nachhaltigkeitskodex anstatt CSRD nach dem Comply or Explain-Prinzip. Oder Auswirkungen auf die Unternehmen > 500 AN beschränken.	Keine komplexen Berichtspflichten bzw. Berechnungen - nach der neuen EU-Taxonomie-Verordnung. Abbau bürokratischen Mehraufwands insbesondere für kleine Unternehmen Kleinstunternehmen, Vermeidung von Bußgeldern.

		<p>Generation gehört nachhaltiges Wirtschaftshandeln zu ihrer DNA.</p> <p>Erhebliche indirekte Betroffenheit, Informationsgesuche von Finanzierungspartnern und von Kunden auch in der Lieferkette werden deutlich zunehmen, auch weil künftig fast fünfmal so viele Unternehmen berichtspflichtig sein werden wie bisher.</p>		
Mitarbeiterentsendungsrichtlinie	EG 96/71 EG 2014/17	<p>Für Dienstreisen in das europäische Ausland müssen neben der A1 (welche mittlerweile elektronisch funktionieren) zusätzliche länderspezifische Meldungen an unterschiedliche Behörden in den Ländern erstellt werden. Diese sind manchmal in einem Portal möglich, manchmal per E-Mail oder sogar per Post zu erledigen. Die Informationen für eine richtige Meldung variieren. Zudem sind sehr unterschiedliche Daten in den Meldungen anzugeben, wodurch „unnötiger“ Bürokratieaufwand entsteht.</p> <p>1. Beispiele: In Frankreich müssen Unternehmen Unterlagen über die Qualifikationen der entsandten Arbeitnehmer einreichen, und zwar auf Französisch. In den Niederlanden muss grundsätzlich die Endsendung online gemeldet werden, es sei denn, es geht um spezielle Tätigkeiten und diese dauern nicht länger als 8 Tage. Italien wiederum</p>	<p>Für die Arbeitnehmerentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt-für-Schritt durch den Prozess führen. Ebenfalls wäre eine Harmonisierung in der EU von Meldepflichten bzw. den anzugebenden Datenpunkten wünschenswert.</p>	

		fordert eine Kontaktstelle im Land für die Zeit der Entsendung von Mitarbeitern. Auch die anzugebenden Daten unterscheiden sich.		
--	--	--	--	--

<p>A1-Bescheinigung</p>	<p>§ 106 SGB IV, Art 12 der VO EG Nr. 883/2004, EU-Entsenderichtlinie, AentG EG 987/2009</p>	<p>Die Erstellung des A1-Zertifikats („certificate of applicable law“) ist ein zusätzlicher Aufwand bei der Mitarbeiterentsendung von meist mehr als 20 Minuten pro Mitarbeiter. Bei Dienstreisen von Personalverantwortlichen vergrößert sich dieser Bearbeitungszeitraum zusätzlich. Zudem ist die Bescheinigung für jede Dienstreise und alle reisenden Mitarbeitenden auszustellen.</p> <p>Konkret ist für jeden entsendeten Mitarbeiter eine eigene A1 Bescheinigung mit Angabe der kompletten Adresse aller Kunden bzw. Lieferanten anzugeben. Diese muss an die Krankenkassen übermittelt werden, von den Krankenkassen wieder abgerufen, ausgedruckt und dem Mitarbeiter in Papierform ausgehändigt werden.</p> <p>Obwohl es in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 keine Pflicht zum Ausdruck der Bescheinigung mehr gibt (§ 106 SGB IV), empfehlen viele Betriebe ihren Beschäftigten aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen in den EU-Mitgliedsstaaten die A1-Bescheinigung bei Reisen in EU-Staaten doch ausgedruckt mitzuführen.</p> <p>Hinzukommen unterschiedliche Anforderungen zum Vorlegen der Bescheinigung, die sich auch auf die Kontrolle durch die lokalen Behörden auswirken.</p>	<p>Für eine unbürokratischere A1-Bescheinigung sollten einheitliche Auslegung der Richtlinie erfolgen und in jedem EU-Mitgliedsland das Vorliegen einer digitalen Bescheinigung genügen. Für Arbeitnehmende, welche innerhalb einer kurzen Zeit oder regelmäßig Dienstreisen in den gleichen EU-Mitgliedstaat durchführen, sollte eine länger gültige Bescheinigung ausgestellt werden. Denkbar wäre auch, dass eine A1-Bescheinigung nur bei Entsendungen über einen längeren Zeitraum anfällt.</p>	<p>Zeit und Kosten Ersparnis</p> <p>Unternehmen können auch kurzfristig grenzüberschreitenden Fahrten durchführen, da ansonsten ggfs. das Formular nicht rechtzeitig beantragt werden kann.</p> <p>Stichwort: Nachhaltigkeit und Digitalisierung.</p> <p>Verwirklichung des EU-Binnenmarkts.</p> <p>Die Vereinheitlichung würde einen standardisierten Prozess im Unternehmen ermöglichen. Die Reduzierung auf relevante Tätigkeiten, würde das Volumen der Meldungen erheblich reduzieren.</p>
--------------------------------	--	--	--	---

<p>Dokumentation Arbeitszeit</p>	<p>§ 3 ArbSchG, § 16 Absatz 1 u. 2 Arbeitszeit- gesetzes (ArbZG)</p>	<p>In kleinen und mittleren Unternehmen gibt es zumeist keine elektronische Zeiterfassung und die Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation belastet diese Unternehmen vor allem bei Festgehalt.</p> <p>§ 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber zur Aufzeichnung der werktäglichen Arbeitszeit über acht Stunden sowie der gesamten Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen. Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeitnachweise mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht zuzusenden. Diese Vorgabe führt zu einer erheblichen Arbeitsbelastung und ist ohne eine separate systemtechnische Lösung, die unnötige Kosten verursacht, nicht abbildbar.</p> <p>Einführung eines Zeiterfassungssystems bzw. Kontrolle der Einhaltung der Zeiterfassung aller Mitarbeitenden.</p> <p>Aufzeichnung der über die 8 Stunden täglich hinausgehenden Zeiten sowie Aushangpflicht. Risiken für den Arbeitgeber bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen, da nicht bekannt ist, wie viele Stunden der Mitarbeiter am fraglichen Tag bereits in einer anderen Tätigkeit gearbeitet hat. Hoher Planungsaufwand durch Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden.</p>	<p>Die Kontrolle durch die entsprechenden Behörden ist aufwendig und wird u. E. nicht durchgeführt</p> <p>Oder Ausnahmen ermöglichen; Keine zu hohen Anforderungen an das Zeiterfassungssystem</p> <p>Oder Flexiblerer Umgang mit der täglichen Höchstarbeitszeit durch eine Umstellung auf eine Wochenhöchstarbeitszeit gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie.</p> <p>Oder Dokumentation würde bei Flexibilisierung des ArbZG entfallen (alles nach 8 Stunden); somit weniger Bürokratieaufwand.</p> <p>Oder Wahlweise 12 Stunden Arbeitszeit mit Zustimmung von Arbeitnehmer / Verringerung der Pausenzeit bei Zustimmung des Arbeitnehmers, um Spät- und Frühschicht hintereinander ableiten zu können und dann eine längere Pause zu haben.</p>	<p>Bürokratieabbau, insbesondere für kleine Unternehmen.</p> <p>Flexibilität, Zeit und Kosten.</p> <p>Eine Abschaffung würde zu einer deutlichen Effizienz- und Kostenverbesserung führen.</p> <p>höhere Flexibilität für Arbeitnehmer und Arbeitgeber / Erfüllung des Wunsches der Arbeitnehmer nach mehr zeitliche Autonomie / flexibleres reagieren bei Ausfällen im Team durch Krankheit etc. sowie bei saisonalen Schwankungen.</p>
---	--	--	--	--

<p>Nachweisgesetz</p>	<p>§ 2 Abs. 1 NachwG; EU-Richtlinie, 2019/1152-Arbeitsbedingungen-Richtlinie</p>	<p>Schriftformerfordernis bei den Vertragsbedingungen.</p> <p>Umfassende arbeitgeberseitige Informations- und Dokumentationspflichten, um transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu schaffen. Pro Mitarbeiter müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb bestimmter Fristen schriftlich niederlegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. D.h. sehr hoher Verwaltungs- und Arbeitsaufwand. Mindestens 1 AT pro MA. Hier bedarf es einen 0,5 FTE zur Bearbeitung bzw. eine separate systemtechnische Lösung die unnötigen Kosten verursacht.</p> <p>Das Nachweisgesetz verlangt für den Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen die strenge Schriftform und verbietet ausdrücklich die elektronische Form.</p> <p>Hoher Verwaltungsaufwand redundante Daten in Papierform.</p>	<p>Norm für Textformerfordernis öffnen</p> <p>Oder</p> <p>Digitale Übermittlung zulassen oder</p> <p>Die Kontrolle durch die entsprechenden Behörden ist aufwendig und wird u.E. nicht durchgeführt</p> <p>Oder</p> <p>Die Arbeitsbedingungenrichtlinie, auf der das Umsetzungsgesetz beruht, erlaubt explizit die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in digitaler Form, weshalb diese Möglichkeit hätte genutzt werden sollen. Mithin droht bei einem Verstoß ein Bußgeld.</p>	<p>Vereinfachung, Papierersparnis.</p> <p>Schnelligkeit, Vermeidung von Bußgeldern, Anlehnung an die generelle Formfreiheit bei Arbeitsverträgen (Ausnahmen sind zu beachten), Umweltschutz.</p> <p>Papier und Zeitersparnis.</p>
<p>EU-MDR</p>	<p>u. a. MPEUANpG</p>	<p>Hier könnten Klarstellungen der Begrifflichkeiten Abhilfe schaffen, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt. Echte Erleichterungen müssten darüber hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B.</p>	<p>Insgesamt sind rechtssichere Vereinfachungen notwendig – nicht nur für Produkte aller Risikoklassen, sondern im Speziellen auch für Nischenprodukte. Hierzu zählt</p>	<p>Aus Sicht der Unternehmen ist es außerdem erforderlich, dass die EU-Kommission die geplante Evaluation des Rechtsrahmens gegenüber</p>

		<p>hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen. Aber auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten, wären hilfreich.</p>	<p>auch, den Äquivalenzvergleich wieder praxistauglich – ohne vertragliche Regelungen zwischen Wettbewerbern – möglich zu machen. Eine transparente Offenlegung von Bearbeitungszeiten für Zertifizierungsverfahren erhöht die Planungssicherheit für die Unternehmen.</p> <p>Anforderungen an die Unternehmen müssen insgesamt rechtssicher sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zum Beispiel bringen die komplexen Guidelines der Medical Device Coordination Group in ihrer Vielzahl oft keine praktische Hilfestellung, sondern weitere Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung.</p> <p>Zudem sind dringend Lösungen gerade für kleine und mittlere Betriebe nötig, die trotz großer Bemühungen keine Zertifizierungsstelle finden, wie sie für die Zulassung ihrer Innovationen erforderlich wäre.</p>	<p>dem geplanten Termin 2027 deutlich vorzieht und die gesamte Verordnung so schnell wie möglich auf den Prüfstand stellt.</p>
Einfuhrsteuer	UStG, Zollrecht	<p>Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sollte mit der "Verrechnungsmethode" optimiert werden. Bislang entrichten Importeure zunächst die</p>	<p>Obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen im Juni 2022 flexibilisiert wurden,</p>	<p>Sinkende Bürokratiekosten für Wirtschaft und Verwaltung, Stärkung des</p>

		<p>Steuer und erhalten die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung teilweise erst Wochen später. Das bindet Liquidität, die Unternehmen gerade jetzt dringend brauchen. Betroffen sind Handels- oder Industrieunternehmen, die Ware aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importieren. Sie leiden jetzt besonders in der aktuellen geopolitischen und konjunkturellen Lage. Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt („große Fristenlösung“). Allerdings setzt dies ein sog. Aufschubkonto voraus.</p>	<p>verfügen viele importierende Unternehmen weiterhin nicht über ein solches Konto. Liquiditätsverbesserungen sind derzeit für viele importierenden Unternehmen wichtig. Daher sollte kurzfristig auf die Verknüpfung mit einem Aufschub Konto verzichtet werden.</p> <p>Zudem sollte die Möglichkeit des Art. 211 EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG genutzt werden, nach der die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren können, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird.</p>	<p>deutschen Logistik- und Wirtschaftsstandorts durch die Förderung direkter Importwege nach Deutschland.</p>
Hygienevorschrift	5 EU-Verordnungen, 1 EU-Richtlinie, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, 9 Verordnungen, 3 Allgemeine	Hier Dokumentationspflichten, wie zum Beispiel die Dokumentation „Wareneingang“ oder „Temperaturkontrollen Kühlkette und Kühlhäuser“): Häufig praxisferne Form von Berichten und Dokumentationen, die für die Kontrolle erstellt werden müssen, Prüfung der Behörden variiert stark und schafft zusätzlich Unsicherheit, führt zu hohem Erfüllungsaufwand und schmälert die Akzeptanz der Dokumentationsvorschriften; Dokumentation von	Abschmelzung auf Normalmaß, nationale Umsetzung mit Augenmaß. Oder Besetzung der Normungsausschüsse durch Praktiker anstatt Hersteller, Überprüfung jeder einzelnen	Keine Angaben

	<p>Verwaltungsvorschriften etc., HACCP, LMHV</p>	<p>Hygienemaßnahmen sollte digital ermöglicht werden (vorliegende Regelungen sprechen nicht dagegen), Dokumentationspflichten sollten sich außerdem auf nachprüfbare und praxisnahe Aspekte beschränken, Regelungen sollten bundesweit einheitlich umgesetzt werden.</p> <p>Hohe gesetzliche Anforderungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückverfolgbarkeit, also schriftlicher Nachweis, wo was eingekauft wurde • Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben • Schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept • Dokumentation von Wareneingang und von Temperaturkontrollen • Schriftliche Reinigungspläne und Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume • Schriftliche regelmäßige und umfangreiche Belehrung der Mitarbeiter über Infektionsschutzgesetz / Hygiene • Nachweis Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etc. • Aufbewahrungspflichten an allen Standorten eines Betriebes • Hygiene hat im Gastgewerbe oberste Priorität • Lebensmittelskandale treten i.d.R. in der industriellen Fertigung auf • Normungsausschuss-Themen (z.B. Schädlingsbekämpfung mit Gift bislang alle 	<p>Maßnahme/ Dokumentation, ob richtiges und sinnvolles Maß gegeben ist.</p>	
--	--	--	--	--

		2 Monate, jetzt monatlich = Verdopplung der Kosten)		
UWG-Onlinehandel	Informationspflichten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB-Anmerkung: beruht auf EU-RL New Deal for Consumers	Zeit- und Kostenaufwand für vielfältige Informationspflichten, die im wesentlichen Käufer nicht interessieren. Nicht eingerechnet sind die noch hinzukommenden Informations- und Kennzeichnungspflichten aus Spezialgesetzen (elektronische Geräte, Bekleidung, Kosmetik ...)	Reduzierung der verpflichtenden Angaben auf das zur Kaufabwicklung notwendige Minimum. Einführung eines digitalen Produktpasses	Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Käufern/Verbrauchern.
Zollstempel	Umsatzsteuergesetz	Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen im Einzelhandel, Kontrolle durch den Zoll	Durch Umsetzung eines digitalen Tools (für Schweizer Grenze, Flughäfen und Häfen beschlossen)	Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Käufern/Verbrauchern und Vollzugsbehörden / Verminderung von Staus an den Grenzen / Mehr Kapazitäten für Abwicklung anderer Aufgaben (z.B. LKW-Abfertigung / Passkontrollen)
Mindestalter Führerschein für Busfahrende Personen	Richtlinie 2006/126/EG; Richtlinie 2003/59/EG	Durch das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für Busfahrer:innen ist es erst ab einem Alter von 23 Jahren möglich, Fahrpersonal unbeschränkt in allen Verkehren einzusetzen. So nehmen vor allem jüngere Personen von einem Einstieg in den Beruf Abstand und wenden sich anderen Branchen zu.	Das Mindestalter muss mit einer beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation auf 21 Jahre abgesenkt werden. Wird die Berufskraftfahrerqualifikation durch eine Berufsausbildung erworben, soll bereits ab 18 Jahren ein uneingeschränkter Busführerschein ausgestellt werden	Es könnten gezielt jüngere Nachwuchskräfte gewonnen werden.

<p>Rechnungslegungsrichtlinie</p>	<p>EU 2013/34 EU 2021/2101 EU 2022/2464</p>	<p>Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach voraussichtlich sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese geplante Berichterstattung wird nicht nur unsere mittelständisch geprägten Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, sondern auch jene größeren, bereits heute berichtspflichtigen Unternehmen überfordern.</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Einkommensteuer durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen muss bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche länderbezogene Berichterstattung). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung</p>	<p>Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.</p> <p>Oder</p> <p>Bewertung der Offenlegungsanforderungen; Vereinfachung, Straffung und Harmonisierung des Einreichungsverfahrens; mehr Optionen für die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene (derzeit nur: verzögerte Veröffentlichung und Befreiung von der Veröffentlichung auf der Website); weniger strenge Strafen und mehr rechtliche Garantien (auf nationaler Ebene)</p>	
--	---	---	--	--

		<p>der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, gleichzeitig auch an die jeweiligen Handelsregister übermittelt werden, so dass sie über diese Register öffentlich zugänglich sind. Diese Einkommensteuerauskünfte zeigen, welche Umsätze und Gewinne ein Konzern in den jeweiligen Gebieten erzielt und welche Einkommensteuern er dort zahlt. Damit soll eine „öffentliche Debatte (...) über den Grad der Steuerehrlichkeit“ dieser Konzerne ermöglicht werden, nämlich ob der Konzern auch dort Steuern zahlt, wo er große Umsätze erzielt, oder ob die Gewinne in sog. „Niedrigsteuerländer“ verlagert werden.</p>		
<p>Datenschutzgrundverordnung</p>	<p>EU 2016/679</p>	<p>Im Erwägungsgrund 13 sollen die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt werden. Dies hat sich in der Praxis jedoch noch nicht realisiert.</p> <p>Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO regelte Ausnahme, nach der Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern kein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, zeigt in der Praxis keine Wirkung. Der Begriff „nur gelegentlich“ ist insoweit zu weit und umfasst wohl auch das Verfassen von E-Mails oder</p>	<p>Hier könnten Klarstellungen der Begrifflichkeiten Abhilfe schaffen, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt. Echte Erleichterungen müssten darüber hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen. Aber auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten, wären hilfreich.</p>	

		<p>Gehaltsabrechnungen, so dass in vielen Fällen diese Ausnahme nicht greift.</p> <p>Dabei fallen auch Dokumentationspflichten von Einwilligungen, Abschluss von Auftragsverarbeitungs-verträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten durch die Datenschutzerklärung und Auskunftserteilung an.</p>		
Europäische Unternehmensstatistik	EU 2019/2152	<p>Die Anpassungen bei der Intrahandelsstatistik haben für Unternehmen bislang nur einen erheblichen Mehraufwand durch zusätzliche Datenfelder in den Versandungsmeldungen verursacht.</p>	<p>Die versprochene Vereinfachung des sogenannten „Einstromverfahrens“ muss zügig umgesetzt werden. Fokus bei der Konzeption amtlicher Statistiken sollte auf Digitalisierung und Automatisierung liegen. Verwendet werden sollten hauptsächlich Daten, die den Unternehmen digital vorliegen. Dies fördert eine schnelle und effiziente Meldung und reduziert das Aufkommen von Rückfragen. Meldeschwellen sollten, auch unter Berücksichtigung der Inflation, angehoben werden.</p>	
Verbraucherrechte-richtlinie	EU 2011/83	<p>Informationspflichten beim Abschluss von Verbraucherverträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlich unnötige Differenzierung zwischen Fernabsatz-, außerhalb von Geschäftsräumen 	-	-

		<p>geschlossenen und allgemeinen Verbraucherverträgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Information erfasst Selbstverständlichkeiten und bedarf keiner gesonderten Regelung: u.a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmens, Eigenschaften und Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen, Hinweis auf Gewährleistungsrechte. <p>Informationspflicht bzgl. des Widerrufsrechts bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang: u.a. Bedingungen des Widerrufs, Fristen, Verfahren des Widerrufsrechts, Hinweise zu Kosten bei Rücksendung, Hinweis auf Wertersatzpflicht. - Bei Ausnahmen vom Widerrufsrecht: Hinweis darüber, dass kein Widerrufsrecht besteht. - Formerfordernis: Unterschiedliche Formerfordernisse für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge. 		
<p>Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair)</p>	<p>COM 2023/155</p>	<p>Geplante Einführung eines neuen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen, die bereits gemäß der Verbraucherrechterichtlinie erteilt werden müssen (u.a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, verbindliche Angaben zur Reparaturdienstleistung, Angaben zum Preis). 	<p>-</p>	

ODR-Verordnung und ADR-Richtlinie	EU 524/2013 und EU 2013/11	Informationspflichten: - Vorhalten eines Links zur Online-Streitbelegungsplattform auf der Betriebswebsite. - Information über die Teilnahmebereitschaft an einer alternativen Streitbeilegung.	-	
Vorschlag für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU-Lieferkettengesetz „CSDD“	COM 2022/71	2025 greift das europäische Lieferkettenschutzgesetz. Dieses soll weit über das deutsche Recht hinausgehen. Erstens gilt es schon für Unternehmen ab 500 Mitarbeitern und mit mehr als 150 Millionen Euro Umsatz. In Deutschland dürften das rund 9400 Firmen sein. Anders als beim deutschen Gesetz müssen diese Unternehmen ihre kompletten Lieferketten kontrollieren Zu den Informations- und Dokumentationspflichten zählen insbesondere: - Gegenstand der Pflichten: Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfungen. - KMU-Ausnahmevorschrift wirkungslos: Mittelbare Betroffenheit des Handwerks der geplanten Vorschriften als Zulieferer gesetzlich verpflichteter Unternehmen.		
REACH-Verordnung	EG Nr. 1907/2006	EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) - Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und		

		umgesetzt werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantenwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.		
EU-Chemikalienverordnung CLP (Classification, Labelling and Packaging)	EG Nr. 1272/2008	Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantenwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.		
Verordnung Konfliktmineralien	EU Nr. 2017/821	Ressourcenaufwendiges Überwachen und Umsetzen von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Stoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.		
RoHS 2	EU Nr. 2011/65	Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Regulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden.		
EINECS (European Inventory of Existing Commercial chemical Substances) und ELINCS (European List of Notified Chemical Substances)		Zu berücksichtigende Stoffregister. Das ELINCS-Register wird laufend aktualisiert.		
POP-Verordnung	EU Nr. 2019/1021	Regulierung des Inverkehrbringens, der Verwendung und der Freisetzung von bestimmten		

		Stoffen. Die Regulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden.		
ETS-Richtlinie	EC Nr. 2003/87/	<p>Eine Vereinfachung der bürokratischen Verfahren und mehr Transparenz sind erforderlich.</p> <p>Die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) könnte durch Systemanpassungen vermieden werden. Durch eine dynamischere und gerechtere Gestaltung des Zuteilungssystems könnte der CSCF überflüssig werden, ohne langfristige Klimaziel (d.h. die allgemeine Obergrenze für Treibhausgase in der EU) zu gefährden.</p> <p>Darüber hinaus gibt es im Emissionshandel zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, Zertifizierung nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeuten und Teils aus betrieblicher Sicht wenig bis keinen Nutzen bringen.</p>	Zumindest sollten Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden.	

Ansprechpartner:
 Benjamin Baykal, Tel. +49 30 20308 2612, baykal.benjamin@dihk.de
 Sandra Zwick, Tel. +32 2286 1638, zwick.sandra@dihk.de